

viele Jahrhunderte hindurch mit einer Procession zu der Stationskirche begannen. Dem Officium wurden längere Gebete beigefügt (Martens n. 18. 19), wovon sich viele noch im heutigen Brevier erhalten haben. Um der Zeit ihren Ernst um so ausdrucksvoller zu erhalten, war die Kirche lange sehr zurückhaltend in der Zulassung von Festen, weil diese stets einen freudigen Charakter haben. Das Concil von Laodicea erklärte sie (c. 51) nur an den Samstag und Sonntagen, wo in der griechischen Kirche nicht gefastet wird, zulässig. Man hielt dort jene Strenge fest und gestattete erst mehrere Jahrhunderte später am 25. März das Fest Mariä Verkündigung, hob aber auch für diesen Tag das Fasten auf. Die lateinische Kirche, welche das Fasten nicht für unerträglich mit den Heiligsten hält, nahm schon früh das Fest Mariä Verkündigung, dann das des heiligen Apostels Matthias (24. Febr.) auf, später auch andere Feste, aber stets mit Zurückhaltung. Aus derselben Rücksicht entsprang die Bestimmung des Concils von Laodicea c. 49, wiederholt im Trullanum c. 52, daß in dieser Zeit nur an den Sonntagen und Samstag das heilige Opfer dargebracht werden solle, was jetzt auch am 25. März geschieht; an den anderen Wochentagen wird dort nach der Vesper die Missa praesanctificatorum, bei welcher nur der Priester communicirt, gehalten. Die lateinische Kirche kennt die Missa praesanctificatorum nur am Charfreitag (s. b. Art.); bloß in dem ambrosianischen Ritus ist dieselbe vom Charfreitag auf alle Freitage der Fastenzeit übergegangen. Aber auch in der lateinischen Kirche spricht sich der Charakter der Zeit in den Messen de tempore durch das Fortfallen des *Meluja*, des *Gloria*, des *Ita missa eat* und das Weisigen der *Oratio super populum* aus. Ueber das Fastentuch s. b. Art. — Eine Beschränkung der Verpflichtung auf ein bestimmtes Alter findet sich in den ersten Jahrhunderten nicht ausgesprochen, vielmehr wird das Fasten auch als angemessen für Greise und Kinder erklärt (Basil. Hom. 2 de jejun.; Can. arab. Nic. 19 bei Harduin I, 516; Winterim a. a. D. 88). Wenn aber am Charlamstage auch die kleinen Kinder fasteten (Grog. M. Dialog. 3, 33), so war dieß Ausfluß besondern Eifers, wie er auch jetzt noch am Charfreitag wohl vorkommt; in den gesetzlichen Vorschriften sind unter Kindern die Jünglinge zu verstehen (Chrysost. Hom. 2 in Genes.), denn die kleinern Kinder fielen unter den allgemeinen Entschuldigungsgrund der *ἀσθένεια σωματικῆ*, *infirmitas corporis* (Can. Apost. 69, al. 68), welcher auch die Kranken aufrecht (Leo M. De jejun. VII. mons. serm. 1) entschuldigte; bezüglich der Abstinenz hält die griechische Kirche das Gebot auch für die Kranken aufrecht (Balsamon, Can. Apost. interpret. bei Bened. XIV., Instit. 15), während in der lateinischen Kirche schon vom hl. Augustinus (Serm. 209) eine mildere Ansicht bezeugt ist. Nach den Apostolischen Constitutionen 8, 33

sollten in der Charwoche die Knechte von der Arbeit freigelassen werden, um fasten zu können. Diese und ähnliche Bestimmungen des Mittelalters für andere Fastenzeiten (Winterim a. a. D. 89 f.) beweisen, daß schwere Arbeit auch als Entschuldigungsgrund galt. Bezüglich des Alters, mit welchem die Verpflichtung zur *unica refectio* eintritt, hat nach einigem Schwanken (Winterim a. a. D. 89) seit den Zeiten des hl. Thomas von Aquin (2, 2, q. 147, a. 4) das allgemeine Gewohnheitsgesetz dieses Alter auf das vollendete 21. Lebensjahr fixirt. — Schon seit den ersten Jahrhunderten der Kirche (Hermas Pastor lib. 3, sim. 5; Origen. In Levit. hom. 10; Chrysost. Hom. 10 in Genes.) wird zur Fastenzeit reicheres Almosengeben empfohlen, sowohl den Fastenden, weil sie weniger Ausgaben haben, als denjenigen, welche nicht fasten können, als Erfaß. Wir sehen auch aus Tertulian (De jej. c. 13), daß die kirchlichen Collecten besonders in den Fastenzeiten vorgenommen wurden.

Außer der Quadragesima vor Ostern gab es früher im Abendlande noch eine *Quadragesima S. Martini* und eine *Quadragesima* vor dem Feste des hl. Johannes des Täufers; erstere begann am Feste des hl. Martin oder in die octava des Allerheiligentestes und dauerte bis Weihnachten, auf welches Fest sie vorbereitete, weil früher, wie noch jetzt zu Mailand, der Advent sechs Sonntage vor diesem Feste begann. Die ersten Spuren dieser Fastenzeit finden sich im fünften Jahrhundert in Frankreich, von wo sie sich über England, Italien, Deutschland, Spanien u. s. w. verbreitete. Die besonders fröhliche Feier des Festes des hl. Martin hing damit zusammen. Das Fasten war weniger streng als vor Ostern. Im 13. Jahrhundert bestand es noch in Italien, milderte sich allmählig bis zur bloßen Abstinenz, und zuletzt kam auch diese ab. Jetzt besteht das Martinsfasten nur noch in einzelnen Orden. In neueren Fastenreductionen wurde mehrfach zum Erfaß ein Fasten an den Mittwoch und Freitag des Advents auferlegt. (Näheres s. bei Ducange s. v. *Quadragesima S. Martini*; Martens, De ant. eccl. rit. in div. col. offic. c. 10, n. 3—6; Bened. XIV. Instit. 11.) Die *Quadragesima S. Joannis* begann nach Pfingsten und dauerte bis zum Feste dieses Heiligen. Schon zur Zeit des Durandus (Rat. div. off. 1, 9, 8; 7, 14, 9) war vielfach aus diesen beiden *Quadragesimen* eine gemacht, indem man die des Advents auf drei, die vor dem Feste des hl. Johannes auf zwei Wochen beschränkte. In Deutschland dauerte dieses letztere Fasten schon im elften Jahrhundert nur 14 Tage (Concil von Seligenstadt 1022, c. 1; Winterim a. a. D. 159 f.; Geschichte der deutschen Concilien III, 489; vgl. Nilles, Kalendar. utr. eccles. II, 82 sq.). Zu Rom bestand auch zeitweilig noch eine *Quadragesima* vor Mariä Himmelfahrt (Nicol. I. Respons. ad Bulgaros; Martens l. c. n. 5). Die griechische